

21.08.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenvorordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Bauzeichenvorordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

- I. FESTSETZUNGEN**
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Fußweg
 - Park + Ride
- überlagende Festsetzung:
 — öffentliche Verkehrsfläche und Fläche mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung Bahnanlagen
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
 - VG Verkehrsgrün
 - A Landschaftseingrünung
 - S Sukzession

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- M1 Maßnahmen siehe textliche Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN; SOWIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Aufschüttungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Waldabstand 30 m (§ 24 Abs. 2 LWaldG)
- Erdgasdruckleitung und Kabel mit Schutzbereich (8,0 m)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- L Leitungsrecht zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Zweckbestimmungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB)
- Bemaßung von Festsetzungen in Metern

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen

PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenze
- 21/5 Flurstücksnummer

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerehalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Park+Ride“ sind solche bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Abstellen von motorisierten und nicht-motorisierten Fahrzeugen sowie der Abfertigung und Versorgung von Reisenden dienen.

- Hierzu zählen insbesondere:
- Öffentliche Pkw-Parkplätze,
 - Stellflächen für Fahrräder, Lastenfahrräder (auch Fahrradboxen) und Motorräder,
 - Öffentliche Parkplätze für Busse,
 - Bushaltestellen,
 - Flächen für Car-Sharing,
 - Lademöglichkeiten für E-Mobilität,
 - Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien,
 - Zu- und Abfahrten,
 - Flächen für den Fuß- und Radverkehr,
 - Anlagen zur Abfertigung und Versorgung von Reisenden,
 - WC Anlagen.

Innerehalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind ergänzende bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Funktion der Fläche dienen.

- Hierzu zählen insbesondere:
- Öffentliche Pkw-Parkplätze,
 - Stellflächen für Fahrräder, Lastenfahrräder (auch Fahrradboxen) und Motorräder,
 - Öffentliche Parkplätze für Busse,
 - Bushaltestellen,
 - Flächen für Car-Sharing,
 - Lademöglichkeiten für E-Mobilität,
 - Zu- und Abfahrten,
 - Flächen für den Fuß- und Radverkehr,
 - WC Anlagen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

2.1 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Park+Ride“ ist das auf den Parkplatz- und Wegeflächen sowie auf untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen ist gemäß den Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) das fünfjährige Regeneignis heranzuziehen.

2.2 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Park+Ride“ sind Parkplätze und Parkplatzanlagen mit Ausnahme der Fahrspur mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert < 0,7 (z.B. Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfluggenpflaster, Schotterterrassen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

ausgenommen von dieser Regelung sind maximal 35 Parkplätze.

2.3 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Landschaftseingrünung“ sind gegenüber den zum Anpflanzen festgesetzten Gehölzstreifen (A) vorgelagerte Schutzbereiche (Maßnahmenfläche M 1) in einer Breite von 5,0 m von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Diese Schutzbereiche sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.

2.4 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzession“ (Maßnahmenfläche M 2) ist als halboffene Stauden- und Gehölzflur mit lockerem Baumbestand (ein Baum je 500 m² Fläche) zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine abschnittsweise Mahd mit Abtransport des Mahdgutes alle 3-5 Jahre erforderlich. Zur Erhaltung des lockeren Baumbestandes ist ein Ausdünnen der Pioniergehölze im Rahmen der Pflege notwendig.

3. Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

3.1 Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ (VG) sind mit standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten aus dem heimischen Vorkommensgebiet gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

3.2 Der zur Anpflanzung festgesetzte Gehölzstreifen (A) ist als freiwachsende Hecken in einer Breite von 3,5 m mit standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten aus dem heimischen Vorkommensgebiet gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbleib während einer 3-jährigen Entwicklungspflege einzuzäunen.

3.3 Oberirdische Parkplatzanlagen mit mehr als 4 Parkplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern und zu beschatten. Hierzu ist je angefangene 4 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 12 m² großen, offenen Baumscheibe, gemessen zwischen den Rückenstützen und mit mindestens 18 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Parkplatzanlage zu pflanzen.

Die Bäume sind hierbei vornehmlich innerhalb der Parkplatzeihen zu pflanzen. Sollte dies aufgrund der Überstellung mit Photovoltaik-Modulen und damit wegen der Besonnung oder aus anderen technischen Gründen eine Überstellung mit Bäumen nicht möglich sein, so ist abweichend der rechnerisch erforderliche Anteil der Bäume in den angrenzenden Bereichen innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Park+Ride“ zu pflanzen. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen durch technische Leitungen.

II. HINWEISE

A. Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel

Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit von Gehölzvögeln und den Vögeln der Staudenfluren zu beräumen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse

Größere Bäume mit Stammdurchmesser > 20 cm sind im Zeitraum 1. Dezember bis Ende Februar zu fällen. Außerhalb dieser Zeit ist das Fällen nur dann möglich, wenn durch Negativnachweis (Kontrolle durch Fachpersonal) nachgewiesen wird, dass keine Tiere in Spalten oder Höhlen vorkommen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Straßen/Parkplätzen/Wegen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (maximal 2.700 Kelvin) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen sicher zu stellen. Grünstrukturen (Gehölzböschung oder umliegende Gehölzlinien) dürfen nicht beleuchtet werden. Bei nächtlichen Bauarbeiten sind Richtstrahler zu verwenden.

Vermeidungsmaßnahme 4 Kammolch

Um das Baufeld ist ab Mitte Februar vor Baubeginn ein Amphibienschutzzaun aufzustellen. Der Zaun kann - wenn vorhanden - in die Bahntrasse einbezogen werden. Dieser ist, sofern technisch möglich, mind. 10 cm in den Boden eingegraben, um ein Untergraben / Unterwandern zu vermeiden. Zu verwenden sind glattwandige Zäune mit mind. 40 cm Höhe, die durch die umweltfachliche Bauüberwachung aufgestellt werden. Zugleich sind Ausstiegshilfen an der Innenseite (auf der Seite des Baufeldes) einzubauen, so dass die Amphibien das Baufeld selbstständig verlassen können. Die Funktion der Schutzeinrichtung ist dauerhaft zu gewährleisten, ist während der gesamten Bauzeit zu erhalten und erst nach dem Abschluss der Arbeiten abzubauen. Im Laufe der Bauzeit sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Sofern Schäden festgestellt werden, sind diese zu beseitigen. Je nach Erfordernis sind durch die umweltfachliche Bauüberwachung zusätzliche Bereiche festzulegen, die zu schützen sind.

Artenschutzausgleich 1

Für die Eingriffe in Gehölzstrukturen ist ein Ausgleich von 5 Meisenkästen (Höhlenkästen) und 5 Nischenbrüterkästen innerhalb des Plangebietes zu erbringen.

Artenschutzausgleich 2

Für die Eingriffe in Gehölzstrukturen ist ein Ausgleich von 5 Spaltenquartieren und 5 Großraumhöhlen innerhalb und/oder in der näheren Umgebung zu erbringen. In unmittelbarer Nachbarschaft der 5 vorgesehenen Großraumhöhlen ist jeweils 1 Vogelnistkasten für Höhlenbrüter (Meisenkasten) anzubringen.

Artenschutzausgleich 3

Zur Wiederherstellung des Lebensraumes gemäß den Anforderungen des Kammolches sind innerhalb des Plangebietes auf beiden Böschungsseiten des Oberbüssauer Weges Totholzhaufen als Versteckmöglichkeit an jeweils 5 Stellen herzustellen.

B. Archäologie/Denkmalpflege

Bei dem Plangebiet handelt sich um teilweise ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Denkmalwerte, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte bekannt sind.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen.

C. Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Landeskriminalamt (Sachgebiet Katastrophenschutz) ist frühzeitig zu informieren.

D. Erdgasdruckleitung

Innerehalb des Plangebietes bestehen eine übergeordnete Erdgasdruckleitung sowie Kabel der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Der Verlauf ist entsprechend in der Planzeichnung dargestellt. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit einer Gasunie-Mitarbeiter:in durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Es ist erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Standort Eckel
- Vaenser Dorfstraße 45
- 21244 Buchholz i. d. N.
- Tel.: 0 4181 / 3403-65

Aktuell betroffene Anlagen:

- Erdgastransportleitung(en) / Kabel: ETL 0030.000 Reitbrook - Lübeck
- Durchmesser: 250 mm
- Schutzstreifen: 8,0 m
- Erdgastransportleitung(en) / Kabel: ETL 0042.220 Abs. Schiphorst - Elbe-Lübeck
- Durchmesser: 300 mm
- Schutzstreifen: 6,0 m

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

E. Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens sind bei Baumaßnahmen die Regelungen der DIN 19639 zu beachten.

F. Gehölzschutz während der Bauarbeiten

In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

G. Löschwasserversorgung

Für die Sicherstellung der Durchführung von Löscharbeiten der Feuerwehrr ist eine gesicherte Löschwasserversorgung erforderlich. Diese ist vorzugsweise aus einem Hydranten aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit einem Mindestlöschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist. Die Hydranten dürfen nicht überbaut oder durch parkende Fahrzeuge in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Ggf. sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die eine Einschränkung der Nutzung verhindern.

Die Hydrantenabstände aus dem Versorgungsnetz, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Laufflinie von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Grundstück bei einer Ergiebigkeit von mind. 50 % des insgesamt Löschwasserbedarfs sichergestellt werden. Die gesamte für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ist in einem Umkreis von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sicherzustellen.

Die Lage der Hydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

H. Einsichtnahme in DIN-Normen, Normen und Richtlinien

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

III. PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 - Gehölzpflanzungen

- Bäume**
- Qualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 18 cm
 - Spitzahorn (Acer platanoideus)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Esche (Fraxinus excelsior)
 - Stieleiche (Quercus robur)
 - Winter-Linde (Tilia cordata)

Sträucher

- In den Mengen 2:1 innerhalb einer Gehölzart sind zu pflanzen:
- Verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 100-150 cm
 - Strauch, 3 x v., mit Ballen, 100-125 cm
 - Feldahorn (Acer campestre) Schlehorn (Prunus spinosa)
 - Hainbuche (Carpinus betulus) Ebersrose (Sorbus aucuparia)
 - Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Hundsrösche (Rosa canina)
 - Hasel (Corylus avellana) Salweide (Salix caprea)
 - Weißdorn (Crataegus monogyna) Schw. Holunder (Sambucus nigra)
 - Esche (Fraxinus excelsior) Schneeball (Viburnum opulus)
 - Wildapfel (Malus silvestris) Pfaffenhütchen (Euonymus europ.)
 - Vogelkirsche (Prunus avium) Traubenkirsche (Prunus padus)

Pflanzliste 2 - Baumpflanzungen Parkplatzanlage

- Bäume**
- Qualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 18 cm
 - Französischer Ahorn (Acer monspessulanum L.)
 - Schnee-Felsenbirne (Amelanchier arborea)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Baum-Hasel (Corylus colurna)
 - Rot-Esche (Grün-Esche) (Fraxinus pennsylvanica)
 - Zerr-Eiche (Quercus cerris)
 - Rot-Eiche (Quercus rubra)
 - Schein-Akazie (Robinia pseudoacacia)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Winter-Linde (Tilia cordata Mill.)

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 20.09.2021. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abock in den Lübecker Nachrichten am 09.01.2022 erfolgt.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 06.12.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 17.01.2022 bis einschließlich 28.01.2022 und durchgeführt worden.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Der Bauausschuss hat am 19.12.2022 den Erhebungsplan des Bebauungsplanes 21.08.00 - Moising Süd / Infrastruktur Bahnhaltspunkt - mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.01.2023 bis zum 02.02.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.02.2023 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszugebenden Unterlagen wurden unter www.luebeck.de/bebauungspläne ins Internet gestellt.

		gez. Hagen	gez. Schröder
		Joanna Hagen	Karsten Schröder
		Bausenatorin	Bereichleiter
L. S.			

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 22.02.2024 in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

L. S.

gez. Kummer

öffentl. best. Vermessungsingenieurin

8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

L. S.

gez. Schröder

9. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.09.2023 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

L. S.

gez. Linderau

Jan Linderau

Der Bürgermeister

10. Ausfertigung

Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

L. S.

gez. Linderau

Jan Linderau

Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 31.03.2024 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahrenen- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 216 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 01.04.2024 in Kraft getreten.

L. S.

gez. I.V. Balthaus

Karsten Schröder

Bereichleiter

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.09.2023 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.08.00 - Moising-Süd/Infrastruktur Bahnhaltspunkt - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 21.08.00

MOISLING - SÜD / INFRASTRUKTUR BAHNHALTEPUNKT



Plangrundlage:
 - Auszug aus der DTK 5, 2008